

**Geschäftsordnung des Begleitausschusses
gemäß Artikel 38 ff der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060**

**zum deutschen Programm für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)
(CCI-Nr. 2021DE14MFPR001)**

(In der vom Begleitausschuss am 11.05.2023 angenommenen Fassung)

Auf der Grundlage des Artikels 38 ff der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und der Entscheidung der Kommission über das deutsche Programm für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds, CCI-Nr. 2021DE14MFPR001, vom 23.11.2022 (C(2022) 8684 final) richtet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) zur Umsetzung des Programms unter Wahrung des Partnerschaftsprinzips einen Begleitausschuss für den Förderzeitraum 2021 bis 2027 ein.

Die nachfolgende Geschäftsordnung dieses Begleitausschusses wird auf dem Fischereiportal des BMEL veröffentlicht.

Artikel 1

Der Ausschuss führt die Bezeichnung
„Begleitausschuss Europäischer Meeres-, Fischerei – und Aquakulturfonds (EMFAF)“.

Artikel 2

Zuständigkeitsbereich und Aufgaben

1. Der Begleitausschuss ist für die Begleitung und effiziente, ordnungsgemäße Durchführung des deutschen Programms EMFAF 2021 – 2027 auf Ebene der Bundesländer und des Bundes zuständig.
Er nimmt die in Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 dargestellten Aufgaben wahr.

- a) Der Begleitausschuss prüft
- die Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Sollvorgaben;
 - jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
 - den Beitrag des Programms zur Bewältigung der Herausforderungen, die in den mit der Durchführung des Programms zusammenhängenden relevanten länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden;
 - die in Artikel 58 Absatz 3 aufgeführten Elemente der Ex-ante-Bewertung und das Strategiedokument nach Artikel 59 Absatz 1;
 - die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen;
 - die Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen;
 - die Fortschritte bei der Durchführung von Vorhaben von strategischer Bedeutung, falls zutreffend;
 - die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;
 - die Fortschritte beim Aufbau administrativer Kapazitäten für öffentliche Einrichtungen, Partner und Begünstigte, falls zutreffend;
 - Informationen bezüglich der Umsetzung des Beitrags des Programms zu dem Programm „InvestEU“ gemäß Artikel 14 oder der im Einklang mit Artikel 26 übertragenen Mittel, falls zutreffend.
- b) Der Begleitausschuss wird zu etwaigen, von den Verwaltungsbehörden vorgeschlagenen Änderungen des Programms konsultiert und nimmt dazu Stellung soweit er dies für erforderlich hält.
- c) Der Begleitausschuss genehmigt
- die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, einschließlich diesbezüglicher Änderungen;
 - die abschließenden Durchführungsberichte für die aus dem EMFAF unterstützten Programme;
 - den Evaluierungsplan und jedwede Änderung dieses Plans.
- d) Auf jeder Sitzung wird der Begleitausschuss von den Stellen, die an der Umsetzung des EMFAF teilnehmen, über etwaige Beschwerden und gegebenenfalls Aktivitäten zur Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/c 364/01) sowie des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung infor-

miert. Er kann dazu Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen, soweit er dies für erforderlich hält.

- e) Der Begleitausschuss kann Empfehlungen, unter anderem auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, an die Verwaltungsbehörde richten.

Artikel 3

Mitglieder und Vorsitz

1. Mitglieder des Begleitausschusses (namentliche Auflistung s. Fischereiportal des BMEL) sind

1.1. mit Stimmrecht jeweils

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des BMEL aus dem Zuständigkeitsbereich für den EMFAF (**zugleich Vorsitz und Sekretariat**) nach Art. 4 Nr. 4.
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen (BMF)
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aus dem Zuständigkeitsbereich für die Koordinierung der EU-Strukturfonds und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aus dem Zuständigkeitsbereich des Europäischen Sozialfonds (ESF+)
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) aus dem Zuständigkeitsbereich Integrierte Meerespolitik (IMP)
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter je Bundesland, das am EMFAF-Programm teilnimmt
- i) eine Vertreterin oder ein Vertreter der nachstehend aufgeführten Verbände und Organisationen:
 - BUND e. V.
 - Bundesmarktverband der Fischwirtschaft e. V.
 - Bundesverband der deutschen Fischindustrie und des Fischgroßhandels e. V.
 - Deutscher Fischerei-Verband e. V.
 - Verband der Deutschen Binnenfischerei und Aquakultur e. V.
 - ver.di-Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 - Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V.

- Bundesverband Aquakultur e. V.
- WWF Deutschland
- Naturschutzbund Deutschland e. V.
- Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft e. V.

1.2. in beratender Funktion jeweils

- a) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Europäischen Kommission, Generaldirektion maritime Angelegenheiten und Fischerei (GD MARE); sie nehmen auch in begleitender Funktion teil
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des BMEL aus dem Zuständigkeitsbereich für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (E-LER)
- c) eine Vertreterin oder Vertreter des BMEL aus dem Zuständigkeitsbereich für die finanztechnische Abwicklung und für die Koordinierung der EMFAF Prüfbehörden.

Die Mitglieder sowie deren jeweiliger Vertreter sind dem Sekretariat des Begleitausschusses namentlich zu benennen. Personelle Veränderungen werden dem Vorsitz unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Die Mitglieder nach Art. 3 Nr. 1.1. i) werden nach der konstituierenden Sitzung vom Vorsitz noch schriftlich mit Frist von vier Wochen aufgefordert, ihre Mitgliedschaft im Begleitausschuss schriftlich zu bestätigen.

2. Bei Bedarf zieht die/ der Vorsitzende unter Berücksichtigung der konkreten Themen/ Fragestellungen – maximal 10 – weitere Akteure/ Sachverständige zur Beratung hinzu. Vorschläge für die Hinzuziehung solcher Akteure/ Sachverständigen können von allen Mitgliedern eingereicht werden.

Artikel 4

Beendigung der Mitgliedschaft; Aufnahme neuer Mitglieder

1. Nimmt ein Mitglied an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen des Begleitausschusses nicht teil, führt dies zur Beendigung der Mitgliedschaft im Begleitausschuss. Das betreffende Mitglied, bei dem eine Beendigung der Mitgliedschaft aufgrund zweimaliger Nichtteilnahme droht, wird mindestens einen Monat vor der nächsten Begleitausschusssitzung auf die Auswirkung einer weiteren Nichtteilnahme hingewiesen.

Der Begleitausschuss stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird mit der Feststellung durch den Begleitausschuss wirksam. Das betreffende Mitglied wird über die Beendigung der Mitgliedschaft unterrichtet.

2. Auf Vorschlag eines Mitglieds des Begleitausschusses kann ein neues Mitglied in den Begleitausschuss berufen werden. Als Mitglieder kommen insbesondere die folgenden Organisationen in Betracht:

- Behörden,
- Wirtschafts- und Sozialpartner,
- relevante Stellen der Zivilgesellschaft,
- Forschungseinrichtungen und Hochschulen.

Der Begleitausschuss entscheidet nach Artikel 6 über den Vorschlag. Das berufene Mitglied wird mit einer Frist von vier Wochen durch das BMEL aufgefordert, die Mitgliedschaft im Begleitausschuss schriftlich zu bestätigen. Die Berufung wird nach Erhalt der Bestätigung im BMEL wirksam. Die Mitglieder des Begleitausschusses werden hiervon unterrichtet.

Artikel 5

Arbeitsweise

1. Der Begleitausschuss tritt in der Regel mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

Die Sitzungen des Ausschusses finden grundsätzlich alternierend am Dienort des Vorsitzes (Bonn/Berlin) bzw. an einem Ort im Gebiet eines der teilnehmenden Länder statt. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Begleitausschuss jedoch für die jeweils folgende Sitzung davon abweichend einen anderen Sitzungsort festlegen. Bei Bedarf können die Sitzungen auch als Videokonferenz durchgeführt werden.

2. Die/der Vorsitzende beruft den Begleitausschuss ein. Die Einladung wird den Mitgliedern in elektronischer Form in der Regel drei Wochen vor Sitzungsbeginn übersandt. Außer in begründeten Ausnahmefällen werden die Einladung, die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen zehn Arbeitstage vor dem Sitzungsbeginn übermittelt. Die Einladung und die Tagesordnung, sowie ggf. weitere Unterlagen, werden zudem entsprechend auf dem Fischereiportal des BMEL veröffentlicht, es sei denn, EU- oder deutsche Rechtsvorschriften schließen eine solche Veröffentlichung aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, strafrechtlicher Ermittlungen oder des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 aus.

3. Die Beratungen im Begleitausschuss, insbesondere der vorgesehene Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess, sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter. Über alle Sitzungen werden Ergebnisvermerke angefertigt und den Mitgliedern in der Regel innerhalb von 30 Arbeitstagen in elektronischer Form zugeleitet. Die Ergebnisvermerke werden auf dem Fischereiportal des BMEL veröffentlicht, es sei denn, EU- oder deutsche Rechtsvorschriften schließen eine solche Veröffentlichung aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, strafrechtlicher Ermittlungen oder des Schutzes personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 aus.
4. Die Geschäftsführung und die Sekretariatsarbeit des Begleitausschusses obliegen dem BMEL.
5. Die Geschäftsführung sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit des Begleitausschusses.

Artikel 6

Beschlussfassungsverfahren

1. Im Hinblick auf die strukturpolitischen Aufgaben der Gemeinschaft und im Geiste des Partnerschaftsprinzips werden die Beschlüsse des Begleitausschusses **grundsätzlich einvernehmlich** von den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Art. 3 Nr. 1.1. gefasst. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, beschließen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Begleitausschusses gem. Art. 3 Nr. 1.1. nach dem **Mehrheitsprinzip**.

Beschlussvorschläge können von allen Mitgliedern des Begleitausschusses eingebracht werden und werden vom Vorsitz zur Abstimmung gestellt.

Ein Beschluss des Begleitausschusses nach Art. 5 Nr. 1. Satz 2 kommt zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gem. Art. 3 Nr. 1.1. und die Mehrheit der anwesenden mittelverwaltenden Länder dem Beschlussvorschlag zustimmt.

Der Begleitausschuss kann keine Beschlüsse fassen, die in die Finanz- oder Organisationshoheit der Europäischen Kommission, des Bundes oder eines Landes eingreifen.

Der Begleitausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzes und mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

2. Insbesondere bei dringlichen Einzelfragen, die aber eine gesonderte Sitzung des Begleitausschusses nicht rechtfertigen, kann der/die Vorsitzende ein schriftliches Verfahren zur

Beschlussfassung einleiten. In einem Schreiben, das grundsätzlich in elektronischer Form an alle Mitglieder gem. Art. 3 versandt sowie entsprechend Artikel 4 Nr. 2 auf dem Fischereiportal des BMEL veröffentlicht wird, legt der Vorsitz den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Die stimmberechtigten Mitglieder sollen sich innerhalb von 10 Arbeitstagen zu dem Vorschlag der/des Vorsitzenden äußern. Je nach Dringlichkeit können vom Vorsitz auch kürzere Rückäußerungsfristen festgelegt werden. Schweigen gilt als Zustimmung. Im Falle, dass ein Einvernehmen nicht herstellbar ist, gelten die unter Nr. 1. genannten Entscheidungsgrundsätze.

Ein ablehnendes Votum eines Mitgliedes des Begleitausschusses ist von diesem schriftlich zu begründen.

Nach Abschluss dieses Verfahrens der schriftlichen Beschlussfassung informieren der/die Vorsitzende alle Mitglieder des Ausschusses über das Ergebnis; die Information wird entsprechend Artikel 4 Nr. 2 auf dem Fischereiportal des BMEL veröffentlicht.

Artikel 7

Verfahren bei Interessenkonflikten

Die Mitglieder des Begleitausschusses kommen ihren Aufgaben nach Artikel 2 im Einklang mit geltendem Recht nach und handeln mit professioneller Sorgfalt, Effizienz, Transparenz und Umsicht.

Die Mitglieder des Begleitausschusses unterscheiden zwischen sektorbezogenen und gesellschaftlichen Interessen, die sie im Begleitausschuss offiziell vertreten, und ihren persönlichen Interessen. In Situationen, die einen Interessenkonflikt darstellen, oder in Situationen, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten, ist das Mitglied verpflichtet, die Situation offenzulegen. Dieses Mitglied wirkt an der weiteren Diskussion und Entscheidung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mit. Ein vermeintlicher Interessenkonflikt umfasst objektive Umstände, die das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einer Person oder Stelle beeinträchtigen können, auch wenn der Interessenkonflikt nicht auftritt und auch wenn die Person nicht tatsächlich von der Situation profitiert. Sollte ein vermeintlicher Interessenkonflikt festgestellt werden, kann ein Mitglied auch auf Beschluss der übrigen Mitglieder von den weiteren Beratungen und Entscheidungen zu einem Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden.

Wird ein echter oder vermeintlicher Interessenkonflikt aufgedeckt, ergreifen die Mitglieder die erforderlichen Maßnahmen, um mögliche Auswirkungen auf Entscheidungen aufzudecken, angemessen zu behandeln und Interessenkonflikte in der Zukunft zu vermeiden.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch den Begleitausschuss EMFAF auf der Basis der Entscheidung der Europäischen Kommission über das deutsche Programm für den EMFAF 2021 - 2027 in Kraft.